

# Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses im Jahr 2023

## **§ 1 Allgemeines**

Das Land Salzburg leistet aus eigenen Mitteln und unter Heranziehung von Mitteln des Bundes gemäß dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz (BGBl I Nr 14/2023) für die Heizperiode 2022/2023 nach Maßgabe dieser Richtlinie den Antragsteller:innen einen Zuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung für die Beheizung und energetische Versorgung ihres Wohnraums – unabhängig von Energieträger und Heizungsart. Durch diese pauschale Zuwendungsgewährung sollen einkommensschwache Haushalte bei der Bestreitung ihrer Heiz- und Energiekosten finanziell unterstützt werden.

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.4.2023 in Kraft und ersetzt die bislang geltende Richtlinie des Landes Salzburg.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Einen Heizkostenzuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt,
  - a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und
  - b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Einkommensgrenzen gemäß § 4 nicht überschreitet.
  
- (2) Abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:
  - a) Jenen Personen, die für die Heizperiode 2022/2023 bereits einen Heizkostenzuschuss des Landes in Höhe von 300 € gemäß der bislang geltenden Richtlinie erhalten haben, wird von Amts wegen (d.h. ohne neuerliche Antragstellung) ein weiterer Zuschuss in Höhe von 300 € in Form einer pauschalen Geldleistung ausbezahlt.
  - b) Jene Personen, deren Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund Überschreitens der nach der bisherigen Richtlinie geltenden Einkommensgrenzen abgelehnt wurde, können bis längstens 31.7.2023 neuerlich einen Antrag stellen, welcher sodann nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beurteilen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 ist den Antragsteller:innen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von 600 € zu gewähren.
  - c) All jene Anträge, die bis 31.3.2023 eingebracht wurden und über die noch nicht entschieden wurde, sind nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beurteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 ist den Antragsteller:innen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von 600 € zu gewähren.
  
- (3) Von der Förderung ausgenommen sind
  - a) Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Seniorenpflegeheimen;
  - b) hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
  - c) Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

### § 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig **600 €**.

### § 4 Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren **monatliche Nettoeinkommen je Haushalt** (**aktuelles** Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen) nachfolgende Werte nicht überschreiten:

Alleinlebende / Alleinerzieher/innen	1.300 €
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	1.700 €

Die Einkommensgrenze erhöht sich

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	360,00 €
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	580,00 €
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	580,00 €

### § 5 Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen **alle Einkommen**, insbesondere

- a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
- e) Alle Leistungen der Sozialunterstützung
- f) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- i) Lehrlingsentschädigungen
- j) Studienbeihilfen/Stipendien

(2) Nicht als Einkommen gelten

- a) Pflegegeld
- b) Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
- c) Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug)
- d) Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
- e) echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)
- f) Familienbonus plus
- g) Heimopferrente

(3) Sonderregelungen

- a) Leben Antragsteller:innen nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, gelten Familienbeihilfen als Einkommen.

- b) Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden bei der Ermittlung der Einkommenshöhe berücksichtigt – siehe auch Punkt (4) d).

(4) Ermittlung des monatlichen Einkommens:

- Bei Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden (z.B. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen.
  - Bei Einkommen, die 12mal jährlich bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Sozialunterstützung) wird das Einkommen berücksichtigt, das sich durch die Umrechnung auf einen fiktiven 14mal jährlichen Bezug errechnet: Monatseinkommen mal 12 dividiert durch 14.  
Bitte beachten Sie, dass bei der Antragstellung das Einkommen des vorangegangenen Monats anzugeben ist. Dieses wird dann bei der Bearbeitung durch die Abteilung 3 mittels Umrechnung jenen Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden, gleichgestellt.
- a) Grundsätzlich ist das **Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats** heranzuziehen, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen – siehe Punkt e) und bei Landwirten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – siehe Punkt f).
- b) Bei **Tagsatzleistungen** (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: Tagsatz mal 30
- c) Bei **Leistungen aus der Sozialunterstützung** ist der im Sozialunterstützungsbescheid bzw. in der Mitteilung angeführte monatliche Betrag für alle Leistungen anzugeben.
- d) **Erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente** sind als Einkommen anzugeben. **Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen** werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- e) Bei **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit** wird zur Ermittlung des Einkommens der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monatseinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- f) Bei **Landwirtschaften nach dem Einheitswertsystem** erfolgt die Ermittlung des Einkommens gemäß Tabelle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" – Spalte "BEW 70%".

### Härteklausele

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

## § 6 Nachweise

Folgende Unterlagen sind dem Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen, insbesondere **im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen**, vorzulegen:

## Einkommensnachweis

- a) Als Nachweis über Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grundrenten nach Kriegssopferversorgungsgesetz, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen der Sozialunterstützung, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse gelten **Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis (Bankbeleg), Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, usw.**
- b) **Als Nachweis** über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der **Einkommenssteuerbescheid** des abgelaufenen Jahres.

## § 7 Antragstellung

Die Ansuchen sind entweder

1. online über Internet oder
2. mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen.

Die Antragsfrist läuft von 1.1.2023 bis 31.7.2023. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung kann die/der Antragstellerin/Antragsteller wählen, ob sie/er die Behörde ermächtigt Abfragen aus der EDV-Applikation SIS-BMS zum Nachweis der Richtigkeit ihrer/seiner Angaben vorzunehmen (es kann der Antrag dadurch rasch und ohne Beilage weiterer Unterlagen bearbeitet werden) oder ob sie/er die entsprechenden Nachweise elektronisch vorlegen möchte.

## § 8 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von Stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, insbesondere auch den Rechnungshöfen des Landes und des Bundes, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt, zugestimmt wird. Die Salzburger Landesregierung ist Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.  
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg beim oben genannten Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg; Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001); Adresse: Chiemseehof, Stiege 1: A-5020 Salzburg  
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Förderzusage samt nachfolgender Auszahlung der Fördersumme).

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Ihre personenbezogenen Daten können im Anlassfall an folgende Empfänger weitergeleitet werden:

- ausschließlich mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung an ihre Wohnsitzgemeinde, soweit diese einen eigenen Heizkostenzuschuss im Anschluss an die Gewährung des Heizkostenzuschusses gemäß dieser Richtlinie anbietet (Anschlussförderung).

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

## **§ 9 Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von 1,5 Mio € zur Verfügung, welcher um ca. 10 Mio € aus Mitteln des Bundes aufgestockt wird.

Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3.

## **§ 10 Nähere Informationen**

Abteilung 3 des Landes Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5010 Salzburg

E-Mail: [heizscheck@salzburg.gv.at](mailto:heizscheck@salzburg.gv.at)

Tel.: (0662) 8042-3669

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr